



Inhaltsverzeichnis

Seite

Verordnung der kreisfreien Stadt Jena über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für das Jahr 2019	82
Beschlüsse des Stadtrates	82
Besetzung Ausschüsse	82
Öffentliche Bekanntmachungen	82
Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder in der Stadt Jena am 26.05.2019	82
Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Drackendorf, Göschwitz, Ilmnitz, Isserstedt, Jenaprießnitz/Wogau, Kernberge, Krippendorf, Kunitz/Laasan, Leutra, Lichtenhain, Lobeda-Altstadt, Lößstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda/Remderoda, Neulobeda, Jena-Nord, Jena-Süd, Vierzehnheiligen, Wenigenjena, Jena-West, Winzerla, Wöllnitz, Jena-Zentrum, Ziegenhain und Zwätzen am 26.05.2019	85
Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte in den Ortsteilen Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Drackendorf, Göschwitz, Ilmnitz, Isserstedt, Jenaprießnitz/Wogau, Kernberge, Krippendorf, Kunitz/Laasan, Leutra, Lichtenhain, Lobeda-Altstadt, Lößstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda/Remderoda, Neulobeda, Jena-Nord, Jena-Süd, Vierzehnheiligen, Wenigenjena, Jena-West, Winzerla, Wöllnitz, Jena-Zentrum, Ziegenhain und Zwätzen am 26.05.2019	88
Ausschusssitzungen	89
Organisationsplan Wasserwehrdienst	89
Öffentliche Ausschreibungen	93
Sanierung Außenanlage	93
Containerbau als Interimslösung zur Schulnutzung im Areal SBSZ	94

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 21. Februar 2019 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 28. Februar 2019)

Verordnung der kreisfreien Stadt Jena über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für das Jahr 2019

Aufgrund § 10 Absatz 1 und Absatz 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 24.11.2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 540), wird für die Stadt Jena verordnet:

§ 1 - Öffnungszeiten

In nachstehend genanntem Ortsteil der Stadt Jena dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen aus besonderem Anlass für den Verkauf von Waren **von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr** geöffnet sein:

Sonntag:	Ortsteil:	Anlass:
19.05.2019	Jena-Zentrum	Frühlingsmarkt
15.09.2019	Jena-Zentrum	Altstadtfest
08.12.2019	Jena-Zentrum	Weihnachtsmarkt

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 1 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Absatz 1 Nr. 2 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

§ 3 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2019 außer Kraft.

Jena, den 20.02.2019

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Besetzung Ausschüsse

- beschl. am 23.01.2019, Beschl.-Nr. 19/2167-BV

001 Die Berufung von Dr. Ben Abendroth als ordentliches Mitglied in den Radverkehrsbeirat.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder in der Stadt Jena am 26.05.2019

1. In der Stadt Jena sind am **26.05.2019 46 Stadtratsmitglieder** zu wählen

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden, Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Stadt Jena haben; der Aufenthalt in der Stadt Jena wird vermutet, wenn die Person in der Stadt Jena gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 46 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Stadtwahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat der Stadt Jena vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (also insgesamt 184 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (also insgesamt 184 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbro-

chen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat der Stadt Jena vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter im Bürgerservice der Stadt Jena **bis zum 22.04.2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags in der Zeit von Montag bis Freitag 09.00 bis 13.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen im Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena, Erdgeschoss, Löbdergraben 12, 07743 Jena ausgelegt. Aufgrund der gesetzlichen Feiertage können **Unterstützerunterschriften bis zum 18.04.2019, 18:00 Uhr** geleistet werden (vgl. § 37 Abs. 2 ThürKWG).

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum im Bürgerservice der Stadt Jena aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spä-**

testens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena oder postalisch Postfach 100338, 07703 Jena einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Jena unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 22.04.2019 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena.

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt Jena zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, den 22.02.2019

gez. Olaf Schroth
WAHLLLEITER

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Drackendorf, Göschwitz, Ilmnitz, Isserstedt, Jenaprießnitz/Wogau, Kernberge, Krippendorf, Kunitz/Laasan, Leutra, Lichtenhain, Lobeda-Altstadt, Löbstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda/Remderoda, Neulobeda, Jena-Nord, Jena-Süd, Vierzehnheiligen, Wenigenjena, Jena-West, Winzerla, Wöllnitz, Jena-Zentrum, Ziegenhain und Zwätzen am 26.05.2019

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Drackendorf, Göschwitz, Ilmnitz, Isserstedt, Jenaprießnitz/Wogau, Kernberge, Krippendorf, Kunitz/Laasan, Leutra, Lichtenhain, Lobeda-Altstadt, Löbstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda/Remderoda, Neulobeda, Jena-Nord, Jena-Süd, Vierzehnheiligen, Wenigenjena, Jena-West, Winzerla, Wöllnitz, Jena-Zentrum, Ziegenhain und Zwätzen wird am **26.05.2019** jeweils ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Jena gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamten-

verhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind.

Das sind für den Ortsteil Ammerbach 20, Burgau 30, Closewitz 20, Cospeda 40, Drackendorf 30, Göschwitz 30, Ilmnitz 30, Isserstedt 30, Jenaprießnitz/Wogau 40, Kernberge 50, Krippendorf 20, Kunitz/Laasan 30, Leutra 20, Lichtenhain 40, Lobeda-Altstadt 40, Löbstedt 30, Lützeroda 20, Maua 20, Münchenroda/Remderoda 20, Neulobeda 50, Jena-Nord 50, Jena-Süd 50, Vierzehnheiligen 20, Wenigenjena 50, Jena-West 50, Winzerla 50, Wöllnitz 30, Jena-Zentrum 50, Ziegenhain 20, Zwätzen 50 Unterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO beizufügen, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem

Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Jena ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat der Stadt Jena vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viernmal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind.

Das sind für den Ortsteil Ammerbach 16, Burgau 24, Closewitz 16, Cospeda 32, Drackendorf 24, Göschwitz 24, Ilmnitz 24, Isserstedt 24, Jenaprießnitz/Wogau 32, Kernberge 40, Krippendorf 16, Kunitz/Laasan 24, Leutra 16, Lichtenhain 32, Lobeda-Altstadt 32, Löbstedt 24, Lützeroda 16, Maua 16, Münchenroda/Remderoda 16, Neulobeda 40, Jena-Nord 40, Jena-Süd 40, Vierzehnheiligen 16, Wenigenjena 40, Jena-West 40, Winzerla 40, Wöllnitz 24, Jena-Zentrum 40, Ziegenhain 16, Zwätzen 40 Unterschriften.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat der Stadt Jena vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von **viermal** so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Jena aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat der Stadt Jena vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter im Bürgerservice der Stadt Jena **bis zum 22.04.2019, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags in der Zeit von Montag bis Freitag 09.00 bis 13.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen im Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena, Erdgeschoss, Löbdergraben 12, 07743 Jena ausgelegt. Aufgrund der gesetzlichen Feiertage können **Unterstützerunterschriften bis zum 18.04.2019, 18:00 Uhr** geleistet werden (vgl. § 37 Abs. 2 ThürKWG).

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum im Bürgerservice der Stadt Jena aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Jena mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena oder postalisch Postfach 100338, 07703 Jena einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Jena unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens am 22.04.2019 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena. Am 23.04.2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt Jena zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, den 22.02.2019

gez. Olaf Schroth
WAHLLLEITER

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte in den Ortsteilen Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Drackendorf, Göschwitz, Ilmnitz, Isserstedt, Jenaprießnitz/Wogau, Kernberge, Krippendorf, Kunitz/Laasan, Leutra, Lichtenhain, Lobeda Altstadt, Löbstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda/Remderoda, Neulobeda, Jena-Nord, Jena-Süd, Vierzehnheiligen, Wenigenjena, Jena-West, Winzerla, Wöllnitz, Jena-Zentrum, Ziegenhain und Zwätzen am 26.05.2019

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Drackendorf, Göschwitz, Ilmnitz, Isserstedt, Jenaprießnitz/Wogau, Kernberge, Krippendorf, Kunitz/Laasan, Leutra, Lichtenhain, Lobeda Altstadt, Löbstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda/Remderoda, Neulobeda, Jena-Nord, Jena-Süd, Vierzehnheiligen, Wenigenjena, Jena-West, Winzerla, Wöllnitz, Jena-Zentrum, Ziegenhain und Zwätzen sind am **26.05.2019** die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte zu wählen.

Das sind auf der Basis der Einwohnerzahlen Stand 30.06.2018 (vgl. § 37 Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) i.V.m. § 45 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)) für die Ortsteile Ammerbach 4 Ortsteilräte, Burgau 6 Ortsteilräte, Closewitz 4 Ortsteilräte, Cospeda 8 Ortsteilräte, Drackendorf 6 Ortsteilräte, Göschwitz 6 Ortsteilräte, Ilmnitz 6 Ortsteilräte, Isserstedt 6 Ortsteilräte, Jenaprießnitz/Wogau 8 Ortsteilräte, Kernberge 10 Ortsteilräte, Krippendorf 4 Ortsteilräte, Kunitz/Laasan 6 Ortsteilräte, Leutra 4 Ortsteilräte, Lichtenhain 8 Ortsteilräte, Lobeda-Altstadt 8 Ortsteilräte, Löbstedt 6 Ortsteilräte, Lützeroda 4 Ortsteilräte, Maua 4 Ortsteilräte, Münchenroda/Remderoda 4 Ortsteilräte, Neulobeda 10 Ortsteilräte, Jena-Nord 10 Ortsteilräte, Jena-Süd 10 Ortsteilräte, Vierzehnheiligen 4 Ortsteilräte, Wenigenjena 10 Ortsteilräte, Jena-West 10 Ortsteilräte, Winzerla 10 Ortsteilräte, Wöllnitz 6 Ortsteilräte, Jena-Zentrum 10 Ortsteilräte, Ziegenhain 4 Ortsteilräte, Zwätzen 10 Ortsteilräte.

Zum Ortsteilratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung haben; der Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen,

Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

2. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.** Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Einwohner des jeweiligen Ortsteils beim Wahlleiter der Stadt Jena eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen tragen und von beiden persönlich unterschrieben sein. Nur wählbare Einwohner des jeweiligen Ortsteils können vorgeschlagen werden. Jeder wahlberechtigte Einwohner des jeweiligen Ortsteils darf nur so viele Wahlvorschläge unterbreiten, wie weitere Mitglieder des jeweiligen Ortsteilrates zu wählen sind.

3. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 12.04.2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena oder postalisch Postfach 100338, 07703 Jena einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019 bis 18.00 Uhr durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena.

4. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet eine Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

5. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Jena unverzüglich auf Mängel überprüft und deren Unterzeichner aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen am **22.04.2019 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen, sind in gleicher Weise wie die ursprünglich Genannten vorzuschlagen. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena. Am 23.04.2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt Jena zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

6. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, den 22.02.2019

gez. Olaf Schroth
WAHLLEITER



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **05.03.2019, 14:00 Uhr**, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des **Seniorenbeirates** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- Begrüßung, Protokollkontrolle
- Bericht des Vorstandes, Veranstaltungen
- Berichte aus den Arbeitsgruppen
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **05.03.2019, 19:00 Uhr**, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 (Erdgeschoss) die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle vom 22.01.2019
3. Vereinszuschuss Sportförderung – Nachtrag Sportstättenförderung
4. Neufassung der JENABONUS-Richtlinie
5. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Organisationsplan Wasserwehrdienst

Dezernat 2, Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice
 FD Feuerwehr
 Team Vorbeugende Gefahrenabwehr
 SG Einsatz/Organisation

Inhaltsverzeichnis

- 1 Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Flussabschnitte und Infrastrukturen sowie der Anlagen an den Gewässern
 - 1.1 Nordraum: Bereich Kläranlage / Brückenstraße / Wiesenstraße
 - 1.2 Bebauung am Steinbach
 - 1.3 Straße Am Erlkönig, Rettungsweg nach Kunitz und Laasan
 - 1.4 Bereich Ostbad
 - 1.5 Wiesenstraße vor und nach der Griesbrücke
 - 1.6 Bahnunterführungen am Paradiesbahnhof / Stadtrodaer Straße
 - 1.7 Volkspark und Sportanlagen Oberaue
 - 1.8 Wohngebiet am Ringwiesenbach
 - 1.9 An der Riese / Stadtrodaer Straße
 - 1.10 Burgau: Felsbachmündung / Burgauer Wehr / Wehrgt
 - 1.11 Südliche Zufahrt zum Gewerbegebiet Göschwitz
 - 1.12 Wohngebiet Prüssingstraße / Am Bahnhof 15
- 2 Leiter des Wasserwehrdienstes und vorgeplante Kräfte
- 3 Art der Alarmierung
- 4 Sammlungsort
- 5 Ablösung und Versorgung

- 6 Lagerorte und Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel
 - 6.1 Material
 - 6.2 externe Sandlager
 - 6.3 Geräte
 - 6.4 Fahrzeuge
- 7 Art und Weise der Nachrichtenübermittlung

Abkürzungsverzeichnis

BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
ELW	Einsatzleitwagen
FF	Freiwillige Feuerwehr
FW	Feuerwache
GAZ	Gefahrenabwehrzentrum Feuerwehr Jena
HLF/LF	(Hilfeleistungs-) Löschgruppenfahrzeug
HQ(X)	Hochwasser (jährliches Intervall)
KatS	Katastrophenschutz
RTB	Rettungsboot DIN 14961
ThürKatSVO	Thüringer Katastrophenschutzverordnung
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser

1 Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Flussabschnitte und Infrastrukturen sowie der Anlagen an den Gewässern

1.1 Nordraum: Bereich Kläranlage / Brückenstraße / Wiesenstraße

Saale-km: 206,4 bis 207,6

Beschreibung:

Der Nordraum ist ein Hochwasserschwerpunktbereich zwischen Jena-Zwätzen auf dem linken und der Ortslage Kunitz auf dem rechten Ufer der Saale. Die Brückenstraße quert die gesamte Aue. Nördlich der Straße, inmitten der Vorlandhauptströmung, liegen die zentrale Kläranlage und eine Betonmischanlage. Die Wiesenstraße verläuft am westlichen Rand der Aue. Dahinter liegt ein Gewerbegebiet.

Überflutungsgefahren:

- massive Einengung des Hochwasserabflussquerschnitts durch die Kunitzer Brücke Nr.1, die Betonmischanlage, die zentrale Kläranlage sowie die in Dammlage verlaufende Brückenstraße
- frühzeitig einsetzende Überflutung der Brückenstraße sowie der Kreuzung Brückenstraße/Wiesenstraße auf dem linken Saaleufer westlich und östlich der Kläranlage
- stark eingeschränkte Erreichbarkeit von Kläranlage, Kunitz und Laasan
- Überflutung von Gewerbegebiet und Betonmischwerk
- Trafostation im Bereich der Betonmischanlage (Mischplatz) und das Pumpwerk Kunitz in der Brückenstraße

1.2 Bebauung am Steinbach

Saale-km: 207,9 bis 208,3

Beschreibung:

Der Steinbach mündet von links in die Saale und quert von Westen her den Bahndamm und die Wiesenstraße.

Anschließend durchfließt er über ca. 300 m die linke Saale-Aue. Südlich des Baches befinden sich Kleingärten, nördlich ein privates Einfamilienhaus, Werkstätten der ÜAG und die Anlage des Schützenvereins Erlkönig e.V.. Weiter nördlich schließen Versuchsfelder des u.a. von der Friedrich-Schiller-Universität Jena betriebenen Biodiversitäts-Projekts „Jena-Experiment“ an.

Überflutungsgefahren:

- massive Einengung des Hochwasserabflusskorridors der Saale an der Steinbachmündung durch die mit dem Bach quer zur Aue verlaufenden Verwallungen, die Bebauung südlich und nördlich davon sowie von den Hochflächen und den Erdwällen der Schießanlage
- frühzeitig einsetzende Überflutung der Kleingärten südlich der Steinbachmündung, der Saale-Aue und der Versuchsfelder
- massive Überströmung der Steinbachwallung von Süden her und der nördlichen Bebauung spätestens bei HQ(100)
- großräumiger Aufstau bei HQ(100) von 1,0 m an der Steinbachmündung

1.3 Straße Am Erlkönig, Rettungsweg nach Kunitz und Laasan

Saale-km: 208,9 bis 209,6

Beschreibung:

Die Straße Am Erlkönig führt rechtsseitig der Saale am Talhang entlang nach Norden aus dem Stadtgebiet in Richtung des Ortsteils Kunitz und bildet einen Rettungsweg für die Ortsteile Kunitz und Laasan. Der Weg ist nicht öffentlich, sondern für die Nutzung von Landwirtschaftsfahrzeugen vorgesehen.

Überflutungsgefahren:

- lokale Überflutung der Straße Am Erlkönig durch die Saale südlich des Schlosses Thalstein bei bereits HQ(5)
- Überflutung eines ca. 500 m langen Straßenabschnittes von mehreren Dezimetern durch einen Rückstau aus der Saale

1.4 Bereich Ostbad

Saale-km: 209,0 bis 210,5

Beschreibung:

Der Gemdenbach mündet am Übergang zweier großräumiger Schwünge der Saale von rechts in den Fluss und spannt mit ihm ein Dreieck auf. Innerhalb dessen liegen nördlich Kleingärten und weiter südlich das Ostbad, ein Campingplatz sowie Sportplätze und eine weitere Kleingartenanlage. Auch nördlich der Mündung befinden sich Kleingärten auf dem rechten Ufer der Saale.

Überflutungsgefahren:

- Überströmung des linksseitigen (ab HQ(2)) und des rechtsseitigen Saale-Ufers sowie des linken Vorlandes (ab HQ(5))
- Überströmung des Damms links der Saale sowie Flutung der Kleingärten und einer Gärtnerei in der Niederung ab HQ(10)
- vollständige Überflutung des Ostbades, des Campingplatzes und der Sportplätze spätestens bei HQ(50)

1.5 Wiesenstraße vor und nach der Griesbrücke

Saale-km: 210,7 bis 211

Beschreibung:

Die Wiesenstraße verläuft vor und nach der Griesbrücke über mehrere hundert Meter direkt entlang dem linken Saale-Ufer, das als Außenkurve von einer Uferwand abgefangen wird. Sie bildet von Süden kommend die Zufahrt zur Wiesenbrücke im Zuge der B7.

Überflutungsgefahren:

- Überflutungen der Wiesenstraße vor und nach der Griesbrücke mit Wassertiefen von 20 bis 25 cm (zw. HQ(50) und HQ(100))
- Übergriff der Überflutungen auf die angrenzende Bebauung sowie die Alte Wiesenstraße bzw. die Löbstedter Straße bei extremen Ereignissen
- Umströmung und Einstau der Fußgängerbrücke bei < HQ(50) führt zu ihrer Nichtbegehbarkeit bei bereits mittleren Hochwassern

1.6 Bahnunterführungen am Paradiesbahnhof / Stadtrodaer Straße

Saale-km: 211,9 bis 212,3

Beschreibung:

Linksseitig der Saale am Paradieswehr liegt die Bahntrasse, der Paradiesbahnhof kurz oberstrom des Wehrs, sowie westlich folgend die Knebelstraße. Im Unterwasser des Wehrs quert die Straßenbahnbrücke Nr. 7 die Saale. Am linksseitigen Ufer durchlaufen ihre Gleise eine erste Bahnunterführung zur Knebelstraße. Wenige Meter östlich davon existiert eine weitere Bahnunterführung des von da an saalebegleitenden Fußweges. Etwa 80 m weiter stromab befindet sich die Paradiesbrücke Nr. 6 im Zuge der B88 / Stadtrodaer Straße. Die Bundesstraße durchläuft am westlichen Saale-Ufer eine zweite Bahnunterführung und knickt an der Kreuzung mit der Knebelstraße nach Norden ab.

Überflutungsgefahren:

- Überflutung der beiden Bahnunterführungen und des Kreuzungsbereichs Knebelstraße / Fischergasse / B88 bei HQ(100)
- Fernwärmeanlagen im Bereich der Bahnunterführung Paradiesbahnhof (Fernwärmekollektor, verläuft von der Knebelstraße bis zum Rathaus)

1.7 Volkspark und Sportanlagen Oberaue

Saale-km: 213,5 bis 215,3

Beschreibung:

Der Volkspark liegt beiderseits der Saale von der Paradiesbrücke bis zur Straßenbahnbrücke Nr. 10. Der Volkspark besteht aus den drei aneinander liegenden Gebieten: Rasenmühleninsel und Paradies auf dem linken Ufer und Oberaue auf dem rechten Ufer. Sie werden im Westen und Norden von Bahngleisen begrenzt und beherbergen Sport-, Kultur- und Bildungseinrichtungen. Das weiträumige Gebiet der Oberaue wird im Osten von der Stadtrodaer Straße / B88 und im Süden von einem Straßenbahndamm begrenzt. Nördlich des Schleichersees befindet sich das LSG Sachsensumpfe.

Überflutungsgefahren:

- das Rasenmühlenwehr (zur Wasserkraftnutzung) verursacht bei Hochwasser einen deutlichen Aufstau
- Ausuferungen der Saale in Richtung der Sportanlagen in der südlichen Oberaue unterstrom der Straßenbahnbrücke Nr. 10 bei HQ(5) sowie rechtsseitig vor der Brücke Nr. 10 bis an den Straßenbahndamm auf dem Vorland bei HQ(20) und auch unterstrom des Schleichersees im Abschnitt bis zur Lichtenhainer Brücke bzw. bis zum Stadion, nach der Oberaue bei Abflüssen > HQ(50)
- Rückstau in den Wöllnitzer Bach östlich der Stadtrodaer Straße / B88 bei HQ(10)
- Überflutung der gesamten Oberaue (HQ(10)), der Bereiche südlich des Rasenmühlenwehrs bzw. des Roland-Ducke-Weges und des Fußballstadions wegen der Abströmungen von dem Schleichersee bzw. von der Lichtenhainer Brücke (HQ(100))
- Fernwärmeleitung auf der Brücke „Sportplatzsteg“ als untergegangene Leitung
- Schachtbauwerke, in denen sich neben Fernwärmeanlagen auch Elektroanlagen zur Versorgung befinden

1.8 Wohngebiet am Ringwiesenbach

Saale-km: 214,7 bis 215,6

Beschreibung:

Der Ringwiesenbach fließt der Saale linksseitig, von Westen aus der Ernst-Abbe-Siedlung in Jena-Winzerla kommend zu und mündet bei Fluss-km 214,9. Am östlichen Rand des Wohngebiets verläuft ein Bahndamm, von welchem weiter südlich ein weiterer Bahndamm abzweigt. Der Bach durchquert damit im Abstand von etwa 50 m zwei Bahndämme. Anschließend knickt er nach Norden ab, durchquert nach weiteren 50 m den ansonsten parallel verlaufenden Straßenbahndamm und mündet schließlich kurz vor der Straßenbahnbrücke Nr. 10 in die Saale.

Überflutungsgefahren:

- Das Schütz am Bahndurchlass des Ringwiesenbachs stellt den Schutz des Wohngebiets gegen Überflutungen durch Oberflächenwasser der Saale bis > HQ(200) sicher. Die Anlage gehört in den Verantwortungsbereich des Freistaats Thüringen.
- Überflutungen zwischen den beiden Bahndämmen und der bebauten Flächen am Ringwiesenbach, insbesondere zwischen Ginsterweg und Birkenweg (auch durch aufsteigendes Grundwasser) bei hohen Saalewasserständen ab HQ(10)
- fünf Freileitungen der Fernwärmeversorgung auf östlicher Seite der Bahngleise mit Querung etwa 200 m südlich des Ringwiesenbachs (in Schutzrohr durch Bahndamm) → auch an dieser Stelle drang 2013 Wasser in das Wohngebiet ein

1.9 An der Riese / Stadtrodaer Straße

Saale-km: 216,0 bis 217,3

Beschreibung:

Die Riese mündet von Süden aus Jena-Lobeda kommend bei Fluss-km 216,1 von rechts in die Saale. Ungefähr vom Burgauer Wehr an fließt sie zunächst am rech-

ten Talhang östlich der B88 / Stadtrodaer Straße fast parallel zur Saale durch Wiesenflächen, bevor sie die Bundesstraße bei Wöllnitz unterquert und kurz darauf mündet. In diesem Abschnitt folgt dem Bach rechtsseitig die Straße „An der Riese“. An diese grenzen im Osten hochwertige Grundstücke.

Überflutungsgefahren:

- weiträumiger Rückstau in die Niederung an der Riese, von dem auch die bachbegleitende Straße „An der Riese“ punktuell betroffen ist (HQ(10))
- Unbefahrbarkeit der Straße „An der Riese“ spätestens ab einem HQ(25)
- erste Überflutungen ab einem HQ(50)
- Überflutung der B88 / Stadtrodaer Straße auf einer Länge von ca. 700 m mit Wassertiefen von 10 bis 20 cm spätestens ab einem HQ(100) sowie drohende Ausfälle der Stromver- und Abwasserentsorgung

1.10 Burgau: Felsbachmündung / Burgauer Wehr / Wehrgit

Saale-km: 215,0 bis 217,3

Beschreibung:

Der Felsbach bildet die nördliche Grenze des Gewerbegebiets Göschwitz auf dem linken Saale-Ufer. Der Saale folgen hier die Göschwitzer Straße und eine Straßenbahntrasse. Das Burgauer Wehr befindet sich bei Saale-km 217,0. Nördlich davon liegt eine Steinbogenbrücke (Nr. 13), südlich davon eine gesperrte Fuß-/ Radwegbrücke (Nr. 14). Der Bereich auf dem rechten Saale-Ufer wird Wehrgit genannt. Dort befinden sich u.a. Reitstallanlagen und Garagenkomplexe.

Überflutungsgefahren:

- Ausuferungen der Saale vor dem Burgauer Wehr rechtsseitig in Richtung Wehrgit bereits bei HQ(5)
- Nichtnutzbarkeit der Steinbogenbrücke bereits ab HQ(10)
- Überflutung von Reitstallungen, Kleingärten, Garagenkomplexe, der Gärtnerei, Straßenbahngleise, der Göschwitzer Straße, Teilen des Gewerbegebiets und der Felsbachstraße
- in den Überflutungsrandbereichen extremer Hochwasser an der Felsbachmündung befinden sich Fernwärmeanlagen, wobei die Leitungen vorwiegend erdverlegt sind

1.11 Südliche Zufahrt zum Gewerbegebiet Göschwitz

Saale-km: 218,4 bis 218,9

Beschreibung:

Das Gewerbegebiet liegt in einer Schlinge der Saale, bei Fluss-km 218,2. Die südliche Zufahrt in das Gewerbegebiet Göschwitz erfolgt über die Göschwitzer Straße (L2308), die zuvor mit einer weit spannenden Brücke die Gleistrassen der aus Gera über die Saale-Brücke Nr. 18 kommenden Bahnstrecke Weimar – Gera sowie der über die Saale-Brücke Nr. 17 aus Jena-Lobeda kommenden Straßenbahnlinien überquert. Am westlichen Rand des Gewerbegebiets liegt der Bahnhof Göschwitz.

Überflutungsgefahren:

- Überflutungen von Bebauung südlich des Gewerbegebiets bereits ab > HQ(5)

- keine Gewährleistung der Zufahrt zum Gewerbegebiet
- Abströmungen im Gewerbegebiet ab HQ(20)
- Überflutungen am Felsbach und der Straßenbahntrasse am Bahnhof ab HQ(100)
- Abströmungen über die Felsbachstraße zum Felsbach sowie weiträumige Überflutungen im Gewerbegebiet bei extremen Ereignissen HQ(200)

1.12 Wohngebiet Prüssingstraße / Am Bahnhof

Saale-km: 218,8 bis 219,1

Beschreibung:

Das Wohngebiet Prüssingstraße / Am Bahnhof liegt oberstrom der Bahnbrücke Nr. 18 auf dem linken Saale-Ufer. Hier folgt zunächst von Südwesten kommend die Göschwitzer Straße / L2308 dem Fluss, bevor sie mit einer weit spannenden Brücke die Bahngleise und die Straßenbahntrasse nach Norden schwenkend in Richtung des Gewerbegebiets Göschwitz führt. Unter der L2308-Brücke verläuft ein Weg bis zum Anschluss an den Bahndamm im Norden. Nordwestlich des Weges befindet sich ein Sportgelände, wo die ersten Reihen- und Mehrfamilienhäuser angrenzen. Westlich davon verläuft die Prüssingstraße nach Norden, die schließlich in die Straße Am Bahnhof übergeht.

Überflutungsgefahren:

- Überflutung des Sportplatzes und der dortigen Bereiche einschließlich der Wohnhäuser östlich der Prüssingstraße / Am Bahnhof bei Überschreitung der HQ(5)
- Überstau des Weges unter der L2308-Brücke bei HQ(100) um ca. 1,0 m
- Wassertiefen von etwas mehr als 1,0 m an den Wohnhäusern östlich der Prüssingstraße bei einem HQ(100)

2 Leiter des Wasserwehrdienstes und vorgeplante Kräfte

Leiter der Wasserwehr ist der Oberbürgermeister der Stadt Jena oder eine von Ihm beauftragte Person. Der Leiter der Wasserwehr ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt einen Leiter des Einsatzes. Dieser nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt Jena am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters oder dessen beauftragter Person die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

Folgende Einheiten sind für den Wasserwehreininsatz vorgeplant:

Organisation	Einsatzmittel	Stärke
FF Wöllnitz	ELW KatS	1/0/2/3
FF Wöllnitz	TSF-W	0/1/5/6
FF Lichtenhain	HLF 10	0/1/8/9
FF Zwätzen	LF 8/6	0/1/8/9
vorgeplante Kräfte gesamt		1/3/23/27

Die Erreichbarkeit der entsprechenden Personen und Einheiten wird über die Zentrale Leitstelle Jena sichergestellt.

3 Art der Alarmierung

Die Alarmierung der Kräfte erfolgt durch die Zentrale Leitstelle Jena über Funkmeldeempfänger, Sirene und Telefon.

4 Sammlungsart

Der Sammlungsart für die vorgeplanten Kräfte wird durch den Leiter des Einsatzes, bzw. die Zentrale Leitstelle Jena bei Alarmierung bekannt gegeben.

5 Ablösung und Versorgung

Über die Ablösung und die Versorgung der eingesetzten Kräfte entscheidet der Leiter des Einsatzes. Die Ablösung der eingesetzten Kräfte erfolgt durch:

- Kräfte der Berufs- und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Jena
- Einheiten des Katastrophenschutzes nach ThürKatS-VO
- Beschäftigte der Stadtverwaltung Jena sowie Eigenbetriebe der Stadt Jena
- Einwohner
- Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibende

6 Lagerorte und Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel

6.1 Material

Material	Anzahl/Menge	Lagerort
Sandsack gefüllt	3.000 Stk.	KatS-Lager Burgau
Sandsack leer (Kunststoff)	50.000 Stk.	KatS-Lager Burgau
Sand	110 t	FW Süd (Volleyballfeld)

6.2 externe Sandlager

Lagerorte	Adresse	Kontakt	Bemerkungen
Streicher Tief- und Ingenieurbau Jena GmbH & Co. KG	Asphaltmischanlage Am Naßtal 07751 Jena-Maua	Herr Plachy 0173/28940 72 (24h)	> 500 m ³ Radlader vorhanden
Michael Titzmann Fuhrunternehmen e.K.	Wiesenstraße	03641/4431 69 (werktags)	200 m ³ Radlader vorhanden
Mitteldeutsche Logistik GmbH	Am Flutgraben 12, 07743 Jena	03641/4669 0 (werktags)	
Heidelberger Beton GmbH - Region Nord-Ost	Brückenstraße, 07743 Jena	03641/5761 90 (werktags)	

6.3 Geräte

Geräte	Anzahl	Lagerort
Sandsack-Füllmaschine (3600 Sack/h)	1	KatS-Lager Burgau
Lenzpumpe	1	Feuerwache Süd
Tragkraftspritze (TS 8/TS 10)	6	Feuerwache Süd
Rollwagen Schmutzwasserpumpe Otto (4 Stk. a 800 l/min)	3	Feuerwache Süd
Tauchpumpe (TP 4)	3	Schlauchlager
Schlammpumpe	1	Schlauchlager
Rollwagen Beleuchtungssatz	1	Feuerwache Süd

6.4 Fahrzeuge

Fahrzeug	Anzahl	Standort
RTB 1, handbewegt	1	GAZ
RTB 2, motorisiert	1	GAZ
RTB 1, handbewegt	1	Feuerwache Süd
RTB 2, motorisiert	1	Feuerwache Süd
RTB 2, motorisiert	1	FF Lichtenhain

7 Art und Weise der Nachrichtenübermittlung

Die Nachrichtenübermittlung erfolgt über die Leitstelle Leitstelle Jena, BOS-Funk und Telefon.

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A 2016 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13) Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Sanierung Außenanlage

KITA Kunterbunt, Wildstraße 7, 07743 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 1 Landschafts- und Tiefbau

Leistung:

- 70 m² Betonpflaster aufnehmen, entsorgen
- 70 m² Betonplatten aufnehmen, entsorgen
- 10 m Zaun incl. Tor abbrechen, lagern
- 60 m³ Oberboden abtragen entsorgen
- 155 m³ Erdaushub für begehbare Flächen, lösen, lagern
- 95 m³ Erdaushub für begehbare Flächen, lösen, entsorgen
- 85 m Erdaushub für Gräben
- 25 m RW-Leitung incl. Anschluss
- 60 m Einzeiler Naturstein
- 240 m² Betonpflaster liefern, einbauen
- 50 m² Asphalt liefern, einbauen
- 60 m⁴ Einfassung Spielflächen Naturstein
- 45 m³ Fallschutzsand
- 115 m² Rasenansaat
- 10 m Stabmattenzaun + Tor
- 3 Stück Fahrradständer

Entgelt: 13,00€

Ausführungsfrist: 15.09.2019 bis 19.12.2019

Eröffnungstermin: 19.03.2019, 13.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 15.05.2019

Los 2 Spielgeräte

Leistung:

- 6 Stück Pfosten Sonnensegel
- 1 Stück Basketballanlage
- 1 Stück Sandspieltisch
- 1 Stück Kletterkombination
- 1 Stück Baumhaus
- 1 Stück Gerätehaus
- 1 Stück Überdachung

Entgelt: 10,00€

Ausführungsfrist: 15.09.2019 bis 19.12.2019

Eröffnungstermin: 19.03.2019, 13.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 15.05.2019

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Verga-

bestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.230250** und dem Vermerk "Sanierung Außenanlage Los ..." Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A 2016 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13) Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Containerbau als Interimslösung zur Schulnutzung im Areal SBSZ

Rudolstädter Straße 95, 07745 Jena-Göschwitz

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 02- Medienerschließung für den Containerbau

Baustelleneinrichtung
 Rodung Strauchwerk
 ca. 10 m³ Abbruch diverser Betonbauteile
 ca. 10 m² Asphaltabbruch
 ca. 80 m Rohrgraben erstellen und wieder verfüllen
 ca. 70 m PE Trinkwasserleitung im Gebäude
 1 Hauswasserfilter und Absperrventil
 ca. 70 m PE Trinkwasserleitung in Rohrgraben
 ca. 70 m Grundleitung DN 100 – DN 200
 2 Stck. Kontrollschächte Kunststoff DN 400
 3 Stck. Hofeinläufe/ Rinnen
 1 Doppelpumpe – Abwasserhebeanlage im Außenbereich
 ca. 350 m Niederspannungskabel/ Fernmeldekabel
 ca. 100 m Leerrohr Elektro erdverlegt
 2 Stck. Kabelzugschächte Kunststoff
 ca. 40 m Blitzschutz erdverlegt
 Umbau Gebäudehauptverteilung Elektro
 4 Stck. Kernbohrungen und Ringraumdichtungen

Entgelt: 10,00 €

Ausführungsfrist: 19.04.2019 bis 06.06.2019

Eröffnungstermin: 28.03.2019 um 10:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 26.04.2019

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund **6661.140200** und dem Vermerk "Containerbau Los 02". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Nebenangebote:

Es sind Nebenangebote (Verkauf) ohne Hauptangebot (Miete) zulässig, wobei das Nebenangebot lediglich die Kaufoption beinhalten darf.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen

